

Inhaltsverzeichnis

§ 1 - Grundsatz	1
§ 2 - Kostenersatz.....	1
§ 3 – Entgelte für freiwillige Leistungen und Brandsicherheitswachen	2
§ 4 - Berechnungsgrundlage	3
§ 5 - Personalkosten.....	3
§ 6 - Fahrzeug- und Gerätekosten	3
§ 7 - Sachkosten	4
§ 8 – Inanspruchnahme privater Unternehmen und Hilfsorganisationen.....	4
§ 9 – Kosten- und Entgeltschuldner.....	4
§ 10 – Ersatz von Verdienstausschlag für beruflich selbstständige Angehörige der Feuerwehr	4
§ 11 - Zahlungsfälligkeit.....	5
§ 12 - Inkrafttreten	5
Anlage 1 - Kostentarif	6

Der Rat der Stadt Halver hat aufgrund der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein - Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666 / SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Februar 2015 (GV. NRW. S. 208) und der §§ 21 Abs. 1 und 3 sowie 52 Abs. 2, 3, 4 und 5 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) vom 17. Dezember 2015 (GV. NRW. S. 886) in seiner Sitzung am 04.07.2016 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 - Grundsatz

Die Stadt Halver unterhält für den Brandschutz und die Hilfeleistung eine Freiwillige Feuerwehr nach Maßgabe des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG). Einsätze in diesem Rahmen sind unentgeltlich, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt.

§ 2 - Kostenersatz

- (1) Für die nachfolgend aufgeführten Einsätze der Freiwilligen Feuerwehr Halver und Hilfe leistender Feuerwehren im Sinne von § 39 BHKG wird der Ersatz von entstandenen Kosten verlangt:
1. von der Verursacherin oder dem Verursacher, wenn sie oder er die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat,
 2. von der Eigentümerin oder dem Eigentümer eines Industrie- oder Gewerbebetriebs für die bei einem Brand aufgewandten Sonderlösch- und Sondereinsatzmittel,
 3. von der Betreiberin oder dem Betreiber von Anlagen oder Einrichtungen gemäß § 29 Abs. 1, § 30 Abs. 1 Satz 1 oder § 31 BHKG im Rahmen ihrer Gefährdungshaftung nach sonstigen Vorschriften,

4. von der Fahrzeughalterin oder dem Fahrzeughalter, wenn die Gefahr oder der Schaden bei dem Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen oder eines Anhängers, der dazu bestimmt ist von einem Kraftfahrzeug mitgeführt zu werden, entstanden ist, sowie von dem Ersatzpflichtigen in sonstigen Fällen der Gefährdungshaftung,
 5. von der Transportunternehmerin oder dem Transportunternehmer, der Eigentümerin oder dem Eigentümer, der Besitzerin oder dem Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden bei der Beförderung von Gefahrstoffen oder anderen Stoffen und Gegenständen, von denen aufgrund ihrer Natur, ihrer Eigenschaften oder ihres Zustandes im Zusammenhang mit der Beförderung Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung, insbesondere für die Allgemeinheit, für wichtige Gemeingüter, für Leben und Gesundheit von Menschen sowie für Tiere und Sachen ausgehen können oder Wasser gefährdenden Stoffen entstanden ist,
 6. von der Eigentümerin oder dem Eigentümer, der Besitzerin oder dem Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden beim sonstigen Umgang mit Gefahrstoffen oder Wasser gefährdenden Stoffen gemäß Nummer 5 entstanden ist, soweit es sich nicht um Brände handelt,
 7. von der Eigentümerin oder dem Eigentümer, der Besitzerin oder dem Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten einer Brandmeldeanlage außer in Fällen nach Nummer 8, wenn der Einsatz Folge einer nicht bestimmungsgemäßen oder missbräuchlichen Auslösung ist,
 8. von einem Sicherheitsdienst, wenn dessen Mitarbeiterin oder Mitarbeiter eine Brandmeldung ohne eine für den Einsatz der Feuerwehr erforderliche Prüfung weitergeleitet hat,
 9. von derjenigen Person, die vorsätzlich grundlos oder in grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen die Feuerwehr alarmiert hat.
- (2) Besteht neben der Pflicht der Feuerwehr zur Hilfeleistung die Pflicht einer anderen Behörde oder Einrichtung zur Schadensverhütung und Schadensbekämpfung, so sind der Stadt Halver die Kosten für den Feuerwehreinsatz vom Rechtsträger der anderen Behörde oder Einrichtung zu erstatten, sofern ein Kostenersatz nach Satz 1 nicht möglich ist.

§ 3 – Entgelte für freiwillige Leistungen und Brandsicherheitswachen

- (1) Soweit die Erfüllung der Pflichtaufgaben nach § 1 nicht beeinträchtigt wird, kann die Feuerwehr in begründeten Fällen auf Antrag auch freiwillige Leistungen übernehmen. Die Leiterin oder der Leiter der Feuerwehr entscheidet darüber nach pflichtgemäßem Ermessen im Einvernehmen mit dem Bürgermeister. Auf freiwillige Leistungen der Feuerwehr und die Stellung von Brandsicherheitswachen besteht kein Rechtsanspruch.
- (2) Für die Gestellung von Brandsicherheitswachen und für freiwillige Leistungen der Feuerwehr werden Entgelte nach den §§ 5 bis 7 erhoben. Die Leistungen können von der Zahlung eines angemessenen Vorschusses oder von der Bereitstellung einer angemessenen Sicherheit abhängig gemacht werden.

- (3) Bei freiwilligen Leistungen ist die Haftung der Stadt Halver auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Für Gegenstände der Feuerwehr, die bei freiwilligen Leistungen ohne Verschulden der Feuerwehr beschädigt oder vernichtet werden, hat der Entgeltspflichtige Schadenersatz zu leisten.

§ 4 - Berechnungsgrundlage

- (1) Der Kostenersatz und die Entgelte für Personal-, Fahrzeug-, Geräte- und Sachkosten werden nach den in den §§ 5 bis 7 aufgestellten betriebswirtschaftlichen Grundsätzen berechnet und nach dem Kostentarif (Anlage 1) erhoben, der Bestandteil dieser Satzung ist. Zu den Kosten gehören auch die anteilige Verzinsung des Anlagekapitals und die anteiligen Abschreibungen sowie Verwaltungskosten einschließlich anteiliger Gemeinkosten. Es können Pauschalbeträge festgelegt werden.
- (2) Berechnet werden die Kosten für den Einsatz von Personal, Fahrzeugen und Geräten in dem Umfang, wie er aufgrund der den Einsatz auslösenden Meldung von der Feuerwehr für erforderlich gehalten werden durfte.

§ 5 - Personalkosten

- (1) Die Personalkosten berechnen sich bei Einsätzen nach § 52 Abs. 2 und Abs. 5 BHKG aufgrund der Einsatzzeit.
- (2) Die Einsatzzeit beginnt mit dem Zeitpunkt der Alarmierung und endet mit der Rückkehr zum Gerätehaus. Bei Einsätzen, die eine besondere Reinigung der Fahrzeuge und Geräte erforderlich machen, wird die Zeit für die Reinigung der Einsatzzeit. hinzugerechnet.
- (3) Abgerechnet wird grundsätzlich nach Einsatzstunden. Als Mindestgebühr gilt der Satz für eine Viertelstunde. Darüber hinaus wird jede angefangene Viertelstunde als volle Viertelstunde abgerechnet.
- (4) Für die Dauer des Einsatzes und bei freiwilligen Hilfeleistungen wird je eingesetztem Feuerwehrmitglied aller Dienstgrade ein Stundensatz von 20,82 € berechnet. Für alle Einsätze nach § 2 in der Zeit von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen wird auf die Personalkosten ein Zuschlag von 50 v.H. erhoben.

§ 6 - Fahrzeug- und Gerätekosten

- (1) Bei Einsätzen werden die Fahrzeug- und Gerätekosten aufgrund der Einsatzzeit, in der sie vom Feuerwehrgerätehaus abwesend sind, berechnet. Die Einsatzzeit beginnt mit dem Ausrücken und endet mit der Rückkehr zum Feuerwehrgerätehaus.
- (2) Abgerechnet wird grundsätzlich nach Einsatzstunden. Als Mindestgebühr gilt der Satz für eine Viertelstunde. Darüber hinaus wird jede angefangene Viertelstunde als volle Viertelstunde abgerechnet.
- (3) Bei Fahrzeugen sind im Kostenersatz die Nebenkosten und die Aufwendungen für die Inanspruchnahme der in den Fahrzeugen befindlichen Geräte, außer bei Ölsperren, enthalten.

Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Entgelten bei Einsätzen und die Zahlung von Verdienstausfall an beruflich selbstständige Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr vom 05.08.2016

- (4) Die Höhe der Stundensätze der eingesetzten Fahrzeuge bemisst sich nach dem Kostentarif (Anlage 1).

§ 7 - Sachkosten

Die Sachkosten wie Schaummittel, Ölbindemittel usw. werden zusätzlich zu den Personal-, Fahrzeug- und Gerätekosten in voller Höhe zum jeweiligen Tagespreis berechnet und erhoben.

§ 8 – Inanspruchnahme privater Unternehmen und Hilfsorganisationen

- (1) Die Feuerwehr kann zur Unterstützung bei Leistungen im Sinne des § 1 private Unternehmen und / oder Hilfsorganisationen beauftragen. Über die Beauftragung entscheidet die Leiterin oder der Leiter der Feuerwehr. Ein Rechtsanspruch auf Beauftragung besteht nicht.
- (2) Für die Beauftragung privater Unternehmen und / oder Hilfsorganisationen werden die tatsächlich angefallenen Kosten erhoben.
- (3) Zu den Einsatzkosten gehören auch die notwendigen Auslagen für die kostenpflichtige Hinzuziehung Dritter.

§ 9 – Kosten- und Entgeltschuldner

- (1) Die Bestimmung des Ersatzpflichtigen nach Einsätzen gemäß § 52 Abs. 2 BHKG richtet sich nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 - 9 dieser Satzung. Wird der Einsatz von mehreren in Anspruch genommen, so ist jeder zahlungspflichtig. Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (2) Bei Brandsicherheitswachen und freiwilligen Leistungen ist zur Zahlung verpflichtet, wer die Leistung selbst angefordert oder durch Dritte, deren Handhabung ihm hinzurechnen ist, veranlasst hat. Absatz 1 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.

§ 10 – Ersatz von Verdienstausfall für beruflich selbstständige Angehörige der Feuerwehr

- (1) Beruflich selbstständige Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr Halver haben Anspruch auf Ersatz des Verdienstausfalls, der ihnen durch die Teilnahme an Einsätzen, Übungen, Lehrgängen oder sonstigen Veranstaltungen auf Anforderung der Stadt Halver entsteht.

- (2) Der Verdienstausschlag wird für jede Stunde der versäumten regelmäßigen Arbeitszeit berechnet. Die letzte angefangene Stunde wird voll berechnet. Die regelmäßige Arbeitszeit ist individuell zu ermitteln. Verdienst, der außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit hätte erzielt werden können, bleibt außer Betracht.
- (3) Als Ersatz für den Verdienstausschlag wird ein Regelstundensatz gezahlt, es sei denn, es sind ersichtlich keine finanziellen Nachteile entstanden. Der Regelstundensatz wird auf 20,50 € je angefangener Stunde festgesetzt und für höchstens 10 Std. täglich gezahlt.
- (4) Auf Antrag wird anstelle des Regelstundensatzes nach Abs. 3 eine Verdienstausschlagpauschale je Stunde gezahlt. Dazu ist das Einkommen im Einzelfall durch Vorlage entsprechender Belege glaubhaft zu machen. Der Höchstbetrag wird auf 41,00 € je angefangener Stunde festgesetzt.

§ 11 - Zahlungsfälligkeit

- (1) Der Kostenersatz sowie die Entgelte sind innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Bescheides an die Stadt Halver zu zahlen.
- (2) Von dem Ersatz der Kosten und der Erhebung der Entgelte kann abgesehen werden, soweit dies nach Lage des Einzelfalles eine unbillige Härte wäre oder aufgrund gemeindlichen Interesses gerechtfertigt ist. Die Entscheidung trifft der Bürgermeister.

§ 12 - Inkrafttreten

Diese Satzung und der als Anlage 1 beigefügte Kostentarif treten am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten folgende Satzungen außer Kraft:

- Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren für die Hilfeleistungen der Freiwilligen Feuerwehr Halver vom 18.12.2002, zuletzt geändert am 27.11.2013

und

- Satzung über die Gewährung von Verdienstausschlag an beruflich selbstständige Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Halver vom 29.12.1998, zuletzt geändert am 11.10.2001.

Anlage 1 - Kostentarif

zur Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Entgelten bei Einsätzen und die Zahlung von Verdienstausschlag an beruflich selbstständige Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr Halver vom 05.08.2016

Kostenziffer	Kostentatbestand	Kostensatz / Std.
1	Personalkosten (§ 5 Abs. 4)	20,82 €
2	Fahrzeug- und Gerätekosten (§ 6)	
2.1	(Hilfeleistungs-) Löschfahrzeuge > 7,5 t zul. Gesamtgewicht	53,64 €
2.2	Rüstwagen	60,88 €
2.4	Einsatzleitfahrzeuge	19,46 €
2.5	Gerätewagen Logistik	97,65 €
2.6	Tanklöschfahrzeuge	99,51 €
2.7	Hubrettungsbühne-/Teleskopmast	66,02 €
2.8	Mannschaftstransportfahrzeuge	32,30 €
3	Brandsicherheitswachen (§ 3)	
3.1	bis zu 4 Std. mit max. 6 Einsatzkräften, pauschal	240,00 €
3.2	mehr als 4 Std. mit max. 6 Einsatzkräften, pauschal	350,00 €

Änderungen durch:

- 1. Änderungssatzung vom 09.10.2019 (§§ 5 Abs. 4, Anlage 1)